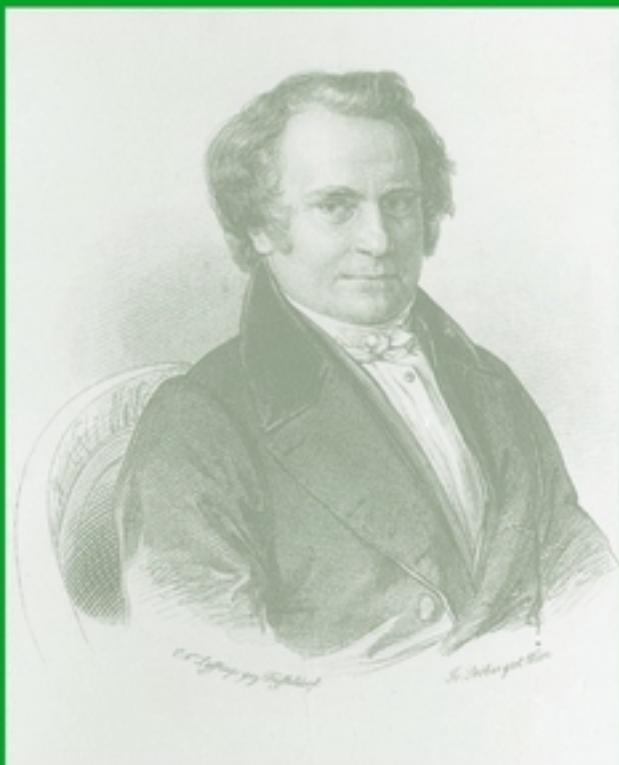


IMMERMANN-JAHRBUCH



11-13/2010-2012

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

HEINER LÜCK

Immermanns Professoren und ihre Vorlesungen

The article deals with the professors of Halle University / Faculty of Law, where Immermann studied to become a lawyer between 1813 and 1817. He took part in several lectures concerning Roman, German and Prussian Law, legal history, theory and methods of legal sciences and natural law. In addition to this program at the Faculty of Law Immermann visited lectures on forensic medicine, logic, psychology and aesthetics showing a modern aspect of academic legal education. So Immermann learned essential basics for his work as a judge. Perhaps his education influenced his work as a poet as well. Immermann's professors are known from a draft of certification for Immermann dating from summer 1817. Thus it is possible to try a definition of their positions in the field of legal sciences in the early 19th century.

Vorbemerkung

Die Studienzeit Immermanns an der Universität Halle wird in der Literatur zu meist mit den Auseinandersetzungen um die schlagende Verbindung „Teutonia“, in die er ganz maßgeblich involviert war, in Verbindung gebracht.¹ Neben diesen weit Aufsehen erregenden Vorgängen war Immermann aber auch ein Jurastudent, der sich an der Alma mater halensis auf sein juristisches Berufsleben vorbereitete.² Daß dieses Unterfangen nicht ohne Erfolg bleiben sollte, zeigen seine Prüfungen (Januar 1818: Erste juristische Staatsprüfung am Landgericht Halberstadt; Mai 1819: Zweite juristische Staatsprüfung am Landgericht Magdeburg; Juni 1826: Dritte juristische Staatsprüfung in Berlin) und die beruflichen Stationen als Auditeur beim Generalkommando in Münster, Strafrichter in Magdeburg und Landgerichtsrat in Düsseldorf.³ Auch für seine späteren rechtswissenschaftlichen Publikationen dürfte mit dem Jurastudium in Halle eine wichtige Grundlage gelegt worden sein. Bekanntlich scheinen auch in seinem literarischen Werk diverse rechtliche Problemlagen und Zusammenhänge auf. Von daher ist es nicht müßig zu fragen, was und bei wem Immermann in Halle studier-

¹ Briefe III, S. 131 ff.

² Vgl. dazu auch Bodo Pieroth: Das juristische Studium im literarischen Zeugnis, in: Jura 1999, S. 76-78.

³ Vgl. auch Stephan Liermann: Karl Leberecht Immermann (1796-1840). Lebensbild eines Richters und Dichters. In Erinnerung an die 200. Wiederkehr seines Geburtstages, in: NJW 1996, S. 1087-1094, sowie (wohl immer noch grundlegend und unverzichtbar): Eugen Wohlhaupler: Dichterjuristen, hg. von Horst Gerhard Seifert, Bd. II, Tübingen 1955, S. 340-439.

te. Ein vier Blätter umfassendes Aktenstück im Universitätsarchiv Halle,⁴ welches einer Zeugniserteilung an Immermann zugrundelag, gibt darüber näheren Aufschluß. Im Folgenden soll dieses Dokument mit seinen wesentlichen Aussagen, eingebettet in die Gesamtsituation der hallischen Universität und ihrer Juristenfakultät im fraglichen Zeitraum sowie in das wissenschaftsgeschichtliche Umfeld, welches Immermanns Professoren repräsentieren, näher vorgestellt werden.

I. Universität und Juristenfakultät Halle 1813-1817

Nachdem Immermann im April 1813 in Halle angekommen war,⁵ erfolgte unter dem 24. Mai 1813 der Matrikeleintrag zum Sommersemester (als Nr. 22).⁶ Die Angaben geben bereits einigen Aufschluß über die verfassungsmäßigen Zustände der Zeit. Neben dem Namen „Carl Leberecht Immermann“ werden das Alter („17. J.“) sowie Name und berufliche Stellung des Vaters („Gottlieb Immermann Präfekturrat“) aufgeführt. Als Wohnort erscheint „Magdeburg“. Die Institution, an der das Reifezeugnis erworben wurde, wird mit „Kl. L. Frauen Matur.“ (= Kloster Lieben Frauen Matura bzw. Maturitas) angegeben. Schließlich findet sich eine Herkunftsangabe in der Rubrik „Vaterland u. Provintz“, die mit „Westfalen Elbe Dep.“ beschrieben wird. Schon an diesem Eintrag ist unschwer zu erkennen, daß er auf der Grundlage der von 1807 bis Herbst 1813 bestehenden Strukturen des Königreichs Westphalen erfolgte. Die Berufsbezeichnung des Vaters kennzeichnet diesen als Amtsträger im Verwaltungsapparat des Königreichs nach französischem Vorbild. Auch die Benennung des „Vaterlandes“ und der „Provinz“ des Immatrikulierten läßt die Verwaltungsgliederung des Königreichs Westphalen erkennen. Magdeburg lag im Elbe-Departement. Immermann nahm sein Studium an der Universität Halle auf, als diese eine Einrichtung des Königreichs Westphalen war.

Die Staatsgründung geht auf den Frieden von Tilsit vom 7./9. Juli 1807 zurück, der unter anderem die Abtretung der preußischen linkselbischen Gebiete an Frankreich vorsah. Schon am 7. Juli 1807 hatte Kaiser Napoléon (reg. 1804-1813/1815) seinem jüngeren Bruder Jérôme (reg. 1807-1813) mitgeteilt, jener werde nun König über mehrere Millionen „Westphalen“ (real waren es knapp 2 Millionen) sein.

⁴ Universitätsarchiv Halle (im Folgenden: UAH), Rep. 23, Nr. 747, „Testimonium für ... Carl Leberecht Immermann“, in: „Test. facult. jurid. de ao 1817“, nicht foliert.

⁵ Werke IV, S. 448.

⁶ UAH, „Matrikel Universität Halle 1808-1819“; „Album Academicum inde a Restaurazione Fridericiana Anno MDCCCVIII“ (so der Titel auf der ersten Seite des Matrikelbandes), fol. 72v/73r.

Das Staatsgebiet des Königreichs Westphalen bestand aus fast ganz Kurhessen, Braunschweig-Wolfenbüttel, dem südlichen Teil des Kurfürstentums Hannover, Teilen des Königreichs Sachsen, der einstigen Reichsabtei Corvey und den linkselbischen preußischen Gebieten. Hauptstadt war das hessische Kassel. Neben den Verträgen von Tilsit bildete die Verfassung – „Constitution des Königreichs Westphalen“ – die wichtigste Rechtsgrundlage für das neue Königreich.⁷ Diese Verfassung hatte Napoléon am 15. November 1807 erlassen. Es handelte sich um nichts Geringeres als um die erste bürgerliche Verfassung auf deutschem Boden. Herausragend war Artikel 10: Das Königreich sollte auf der Grundlage von Gesetzen regiert werden, „welche die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze, und die freye Ausuebung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen“. Das bedeutete insbesondere für die jüdischen Untertanen eine Gleichstellung. Wie sonst nirgendwo in Deutschland wurde hier Gleichberechtigung umgesetzt. Privilegien und Leibeigenschaft waren rechtlich beseitigt: „Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie sie heißen moege, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Koenigreiches die naemlichen Rechte genießen sollten.“ (Artikel 13). Diese Rechte konsequent durchzusetzen, blieb jedoch schwierig. Die Abschaffung der alten Adelsvorrechte war die Grundlage für Gewerbefreiheit. Ein neues, einheitliches und übersichtliches Steuerrecht nach französischen Prinzipien wurde eingeführt.

Auch Halle und seine Universität waren von diesen Veränderungen betroffen.⁸ Nach dem Gefecht an der Heide, dem Stadtwald westlich von Halle, und dem Einmarsch der Franzosen in die Stadt wurde die Alma mater halensis am 19. Oktober 1806 geschlossen und erst am 16. Mai 1808 als königlich-westphälische Einrichtung wiedereröffnet.⁹ Die Universität wurde stark zentralistischen Verwaltungsstrukturen nach französischem Muster angepasst und französischem Recht unterworfen. Schon am 3. Januar 1808 war mit August Hermann

⁷ Vgl. Heiner Lück: Royaume de Westphalie – Königreich Westphalen. Verfassung und Recht eines Staates in Deutschland (1807-1813), in: ders./Mathias Tullner (Hg.): Königreich Westphalen (1807-1813). Aus Anlaß des 200. Jubiläums der ersten bürgerlichen Verfassung auf deutschem Boden (= Sachsen-Anhalt. Geschichte und Geschichten 2007/5), Anderbeck 2007, S. 7-23; dort auch Edition der „Constitution“, S. 89-102.

⁸ Zu den Verwaltungsstrukturen vgl. Erich Neuß: Hallische Verfassungszustände nach den Befreiungskriegen, in: Staatliche Archivverwaltung im Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten (Hg.): Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956, S. 383-392.

⁹ Vgl. dazu auch Heiner Lück: Die westphälische Fridericana. Das fremde Königreich und seine Folgen, in: scientia halensis. Unimagazin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1/2008, S. 26.

Niemeyer (1754-1828)¹⁰ auf Geheiß der westphälischen Regierung ein Kanzler und (nicht mehr regelmäßig wechselnder) ständiger Rektor („dernier Chancelier et Recteur perpétuel“) an die Spitze der Universität gestellt worden. Die althergebrachten stiftungsmäßigen Privilegien der Universität – etwa die eigene Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit der Professoren – widersprachen den egalitären französischen Rechts- und Verfassungsprinzipien. Mit dem Inkrafttreten der Verfassung und ihrer Ausführungsbestimmungen gingen diese Vorrechte verloren.

Die wohl gravierendsten inhaltlichen Veränderungen gab es an der Juristischen Fakultät. Gewissermaßen über Nacht wechselte die Rechtsordnung. Fortan mußte französisches Recht¹¹ gelehrt, studiert und praktiziert werden.¹² Neben amtlichen französischen Gesetzesausgaben benutzten Professoren und Studenten schnell hergestellte deutsche Übersetzungen. Das französische Recht wichen jedoch nicht nur sprachlich vom deutschen „gemeinen Recht“¹³ (also dem Römischen Recht in seiner verwissenschaftlichten Form um 1800) und vom preußischen Recht ab. Es war durch viele moderne Prinzipien und Rechtsfiguren geprägt, die weitgehend erst nach 1871 Eingang in das deutsche Rechtssystem finden sollten (so die Freiheit des Eigentums oder formale Rechtsgleichheit der Bürger).

An der hallischen Juristenfakultät studierten im Sommersemester 1808 59 Studenten.¹⁴ Bis 1811 erhöhte sich die Zahl auf 78.¹⁵ Im Sommer 1813 kam der Lehrbetrieb zum Erliegen, da viele Studenten dem Aufruf des preußischen Königs (3. Februar/17. März) gefolgt waren, sich dem bewaffneten Kampf ge-

¹⁰ Etwa 30 Jahre später sollte Immermann eine Enkelin des Kanzlers Niemeyer heiraten. Vgl. Brigitte Köther: Marianne Immermanns (geborene Niemeyer) stadt-, land- und weltbekannte Vorfahren, in: Immermann-Jahrbuch 10 (2009), S. 111-131.

¹¹ Thomas Gergen: Französisches Recht, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hg.) und Ruth Schmidt-Wiegand (ab Bd. 2 Christa Bertelsmeier-Kierst) als philologischer Beraterin: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. (im Folgenden: ²HRG), Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1696-1707, hier Sp. 1703 f.

¹² Zur Einbeziehung des französischen Rechts in den Lehrbetrieb deutscher Juristenfakultäten generell vgl. Hans-Peter Haferkamp: Die Lehre des französischen Rechts an Deutschen Fakultäten im 19. Jahrhundert, in: Werner Schubert/Mathias Schmoeckel (Hg.): 200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa (= Rechtsgeschichtliche Schriften 21), Köln/Weimar/Wien 2005, S. 47-71.

¹³ Vgl. Klaus Luig: Gemeines Recht, in: ²HRG 2 (2012), Sp. 60-77, insbes. Sp. 71-75.

¹⁴ Lieselotte Jelowik: Tradition und Fortschritt. Die hallesche Juristenfakultät im 19. Jahrhundert (= Hallesche Schriften zum Recht 6), Köln u. a. 1998, S. 15, 327.

¹⁵ Ebd.

gen die Franzosen anzuschließen.¹⁶ Im Jahr 1817, als Immermann die Universität Halle verließ, studierten an ihr 172 Studenten Rechtswissenschaften.¹⁷

Unter dem 15. Juli 1813, also etwa sieben Wochen nach Immermanns Immatrikulation, hatte König Jérôme die Aufhebung der Universität verfügt.¹⁸ Immermann notierte dazu: „Die Professoren hingen die Köpfe, die Logik kam nicht bis zu den Schlüssen, die Metaphysik blieb in der Ontologie stehen, Professor Hoffbauer¹⁹ konnte sich, ungestört vom Naturrechte, der alleinigen Beobachtung seiner Hunde widmen, die Scherze des alten Schütz²⁰ gerieten unter Schloß und Riegel [...], die Fridericana wurde wüst und leer.“²¹ Am 5. August 1813 konstatierte er: „Seeliges Ende der Jungfer Fridericana [...].“²² An den Vater schrieb er unter dem gleichen Datum: „Bis Michaelis werde ich demnach, Deinem Entschluß zu folge in Halle bleiben, und für mich studiren. Dabey werde ich jedoch

¹⁶ Wilhelm Schrader: Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, Zweiter Teil, Berlin 1894, S. 40.

¹⁷ Jelowik (wie Anm. 14), S. 327.

¹⁸ Abgedruckt bei Schrader II (wie Anm. 16), S. 533.

¹⁹ Johann Christoph Hoffbauer (1766-1827); seit 1794 außerordentlicher, seit 1799 ordentlicher Professor der Philosophie in Halle. Er schrieb u. a. ein „Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt“, Halle 1793 (mehrere Aufl.). Wegen einer Schwerhörigkeit lebte Hoffbauer zurückgezogen und galt als etwas wunderlicher Kauz: „In Folge zunehmender Schwerhörigkeit mußte er großenteils auf Verkehr verzichten und wurde hierdurch allmählich ein Sonderling, welcher einem reichlichen Genusse des Weins, jedoch mit einem gewissen Raffinement, huldigte und sich mit einer großen Anzahl von Hunden umgab, an welchen er thier-psychologische Studien machte.“ (Carl von Prantl: Hoffbauer, Johann Christoph, in: ADB 12, Leipzig 1880, S. 567 f.). Hoffbauer las u. a. im WS 1814 Allgemeines Öffentliches Recht; Forensische Psychologie nach seinem eigenen Werk „Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung oder die sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft nach ihrem psychologischen Theile“, Halle 1808.

Anhand der Vorlesungsverzeichnisse im UAH, Rep. 3, Nr. 625, „Vol. III. Acta Königl. FriedrichsUniversität zu Halle den Lectionenkatalog betr. d. 1808/1816“, lassen sich für den Untersuchungszeitraum die Vorlesungen Hoffbauers ausmachen. Zitiert werden die in der genannten Akte enthaltenen gedruckten Vorlesungsverzeichnisse nach ihrer eigenständigen Paginierung nach Sommersemester (SS) und Wintersemester (WS): WS 1814, S. 6; Einführung in die Psychologie – SS 1814, S. 6; Naturrecht – SS 1814, S. 6; SS 1815, S. 6; WS 1815, S. 5); so auch SS 1816, S. 5; WS 1816; SS 1817, S. 5.

²⁰ Christian Gottfried Schütz (1747-1832); 1773 außerordentlicher, 1777 ordentlicher Professor in Halle; 1779 ordentlicher Professor der Poesie und Beredsamkeit in Jena; seit 1804 Professor für Literaturgeschichte und Beredsamkeit in Halle (Richard Hoche: Schütz, Christian Gottfried, in: ADB 33, Leipzig 1891, S. 111-115).

²¹ Werke IV, S. 450 f.

²² Immermann an Ludwig Schiele, in: Briefe I, S. 19.

nur auf mich alleyn beschränkt seyn, da ich fast der Einzige bin, der noch hier bleibt, Kollegia aber durchaus nicht, selbst nicht privatim fortgelesen werden dürfen. Leider ist fast kein Cursus nur zur Hälfte beendigt, und ich habe daher, durchaus nichts vollständiges.“²³ Wenige Wochen nach der Völkerschlacht bei Leipzig ordnete König Friedrich Wilhelm III. von Preußen (reg. 1797-1840) unter dem 15. November 1813 an, daß die Universität Halle „wieder in ihre vorige Wirksamkeit trete“.²⁴

Bereits zum Zeitpunkt von Immermanns Immatrikulation herrschte Unklarheit darüber, ob demnächst wieder Vorlesungen stattfinden würden. Am üblichen Semesterbeginn Anfang Mai wurden jedenfalls noch keine Vorlesungen gehalten. Die Preußen hatten unter dem Generalleutnant und kommandierenden General des III. Armeekorps Friedrich Wilhelm Freiherr von Bülow (1755-1816) am 2. Mai die Stadt angegriffen. Durch das verlorene Gefecht bei Großgörschen am 2. Mai demotiviert, zog Bülow von Halle Richtung Elbe ab. Die westphälische Regierung war freilich um Normalität bemüht. Unter dem 29. Mai berichtete die Universität, daß nunmehr der Vorlesungsbetrieb aufgenommen worden sei.²⁵ Mitte Juli kam das Gerücht auf, daß hallische Bürger auf Franzosen geschossen hätten. Napoléon verlangte die Auslieferung von fünf bis sechs Beteiligten. Die entsprechenden Untersuchungen führten jedoch zu nichts. Dennoch drängte er seinen Bruder Jérôme, die Universität zu schließen. Dieser folgte durch Erlaß eines entsprechenden Dekrets. Es sah u.a. vor, die Vorlesungen sofort einzustellen, Siegel und Insignien abzuliefern, Hörsäle, Bibliothek und Sammlungen zu versiegeln. Der Besitz der Universität und ihre Professoren sollten an andere Universitäten und Bildungsanstalten verteilt werden.²⁶ Die Anordnungen gelangten jedoch nicht zur Ausführung.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig vom 16. bis 19. Oktober 1813 brach das Königreich Westphalen zusammen. Jérôme verließ am 26. Oktober 1813 Kassel für immer. Die teilweise radikalen Reformen wurden rückgängig gemacht und die Zustände von 1806 wiederhergestellt. Das Staatsgebilde nach französischem Muster geriet nach dem Sieg der Heiligen Allianz, vor allem infolge des Verschweigens und Entstellens in der preußischen Historiographie, weitgehend in Vergessenheit. Trotz seiner Existenz unter den Bedingungen militärischer Okkupation hatte es in seinem Territorium und für die Bevölkerung Zeichen gesetzt. Einige davon wiesen in die Zukunft. Dazu gehörten eine geschriebene bürgerliche Verfassung und das damals modernste Zivilgesetzbuch

²³ Immermann an Gottlieb Leberecht Immermann, ebd., S. 20-21, hier S. 21.

²⁴ Schrader II (wie Anm. 16), S. 44, 534.

²⁵ Ebd., S. 41.

²⁶ Ebd., S. 42.

der Welt: der „Code Civil“ (von 1804 bis 1813 auch „Code Napoléon“ genannt) – in der Französischen Republik noch heute geltendes Recht.

II. Die Zeugnisvorlage

Im Sommer des Jahres 1817 wird Immermann die Ausstellung eines Zeugnisses („Testimonium“) über seine in Halle betriebenen Studien beantragt haben. Ein entsprechender Vermerk lässt darauf schließen, daß an ihn ein solches unter dem 4. August 1817 abgeschickt wurde. Wörtlich hat er „Zeugnisse“ erbeten, die seine Teilnahme an Vorlesungen bestimmter Professoren belegen sollten. So heißt es in der entsprechenden Akte: „der studiosus juris Immermann erbittet sich Zeugnisse über folgende von ihm gehörte Vorlesungen [...]\“. Offenbar wurden von allen beteiligten, d. h. vom Antragsteller genannten, Professoren schriftliche Stellungnahmen eingeholt. Auf deren Grundlage wurde dann das gewünschte Zeugnis erteilt. In der Akte heißt es: „Wie die anliegenden Zeugnisse belegen.“ Bis auf eine Ausnahme liegen diese aber nicht bei. Die darauf beruhenden Aufzeichnungen der Fakultätsverwaltung lassen dennoch klar den Besuch folgender Lehrveranstaltungen durch Immermann erkennen:

Salchow

WS 1814/15 Institutionen, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft;

WS 1816/17 Peinliches Recht

SS 1817 Deutsches Privatrecht.

Salchow vermerkt dazu: „den fleißigen Besuch bezeuge ich mit Vergnügen. Salchow“.

Insgesamt hörte Immermann folgende Vorlesungen:

im Sommersemester 1813

a) empirische Psychologie bei Prof. Maaß

b) Institutionen bei Prof. Bucher

im Wintersemester 1814/15

a) Logik bei Prof. Maaß

b) Enzyklopädie der Rechtswissenschaft bei Prof. Salchow

c) Institutionen bei Prof. Salchow

im Wintersemester 1815/16

Ästhetik bei Prof. Maaß

im Sommersemester 1816

a) Pandekten bei Justizrat Prof. Hufeland

b) Rechtsgeschichte bei Prof. Bucher